

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 3.

Schneidemühl, den 22. Februar

1937

Inhalt: Nr. 22. Feier der Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters. — Nr. 23. Rekollektionen. — Nr. 24. Gebet zur Erhaltung der katholischen Schulen. — Nr. 25. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 26. Betrifft: Neue Form des Osterzettels. — Nr. 27. Betrifft: Priesterexerzitien. — Nr. 28. Verwendung ausländischer Geistlicher in der Seelsorge. — Nr. 29. Änderungen in der Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien. — Nr. 30. Welche Urkunden zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes sind gebührenfrei? — Nr. 31. Berichtigung von Kirchenbüchern. — Nr. 32. Pflege von Kirchenorgeln. — Nr. 33. Kirchenausritte. — Nr. 34. Anordnung über die Abreise des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten. — Nr. 35. Bürgschaften bedürfen der Staatsgenehmigung. Reichsgerichtsurteil. — Nr. 36. Einkommenssteuer-Eklärung der Geistlichen. — Nr. 37. Literarisches.

## Nr. 22. Feier der Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters.

### SACRA CONGREGATIO RITUUM

Beatissime Pater,

Episcopi Germaniae, quotannis in urbe Fuldensi congregati, ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti, humiliter petunt, ut in omnibus dioecesibus Germaniae Missa votiva D. N. I. Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis per decretum S. R. C. diei 11 Martii 1936 adsignata primae feriae V vel primo sabbato dici valeat sabbato post primam fer. VI mensis.

Rationes sunt:

- Pium exercitium orandi pro cleri sanctificatione, duobus abhinc annis in Universa Germania sabbato post primam feriam VI mensis peragitur. Dies ille populo nunc jam carus et familiaris factus est, ita permutatio diei operi tam salutifero, detrimentum afferret.
- Sabbatum post primam feriam VI mensis, tum sacerdotibus tum fidelibus magna afferit commoda. Sacerdotes prima feria V occasionem praebent fidelibus ad peccata confitenda, fideles dein fer. VI, et sabbato et regulariter etiam dominica ad S. Communionem accedunt.

### DIOCESIUM GERMANIAE

Sacra Rituum Congregatio, attentis supra expositis peculiaribus adjunctis, auctoritate sibi tributa a SS. mo Domino Nostro Pio Papa XI, benigne annuit pro gratia juxta preces. Rubricis servatis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 8 Januarii 1937.

sign. C. Card. Laurenti  
S. R. C. Praefectus  
sign. A. Carinci  
S. R. C. Secretarius.

## Nr. 23. Rekollektionen.

Im März d. J. wird der hochwürdige Herr Kuratus P. Schulte folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

8. März (Montag) in Dt. Krone,
9. März (Dienstag) in Schlochau,
10. März (Mittwoch) in Flatow,
11. März (Donnerstag) in Schneidemühl,

15. März (Montag) in Meseritz,

16. März (Dienstag) in Gr. Dammer, Dekanat Bomst.

Nähtere Mitteilung ergeht durch die hochwürdigen Herren Dekane.

## Nr. 24. Gebet zur Erhaltung der katholischen Schulen.

Die „Bischöfliche Hauptarbeitsstelle“ in Düsseldorf, Reichsstraße 20, hat einen Gebetszettel mit dem „Gebet zur Erhaltung der katholischen Schulen“ herausgegeben. Muster liegt unseren „Amtlichen Bekanntmachungen“ bei. Das Gebet ist zu empfehlen für die hl. Messen an Sonn- und Feiertagen und für die Segensandacht. Der billige Preis: Einzelpreis = 5 Pf., ab 50 Stück = 3 Pf., ab 100 Stück = 2 Pf., ab 1000 Stück = 1½ Pf. ermöglicht die Massenverbreitung unter dem katholischen Volk. Die Gefährdung eines kostbaren Besitzgutes ruft heute die Priester und die Gläubigen zu inständigem Gebet auf.

Schneidemühl, den 27. Januar 1937.

Dr. Harß, Prälat.

## Nr. 25. Zählung der Kirchenbesucher.

An einem Sonntag der Fastenzeit hat die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher stattzufinden. Zu zählen sind die Besucher der heiligen Messen.

## Nr. 26. Betrifft: Neue Form des Osterzettels.

Wir machen die Pfarrämter aufmerksam auf eine neue und ganz eitgemäße Form der Osterzettelformation. Andenkchen, die in diesem Jahre zum ersten Mal zur Ausgabe gelangt. Ein fortschrittliches Pfarramt wird sich gewiß diese Möglichkeit der Betreuung seiner Pfarrkinder nicht entgehen lassen. Es handelt sich um die bekannten „Katechismuswahrheiten“, welche die Bischofskonferenz auch gern in der Hand jedes erwachsenen Katholiken sähe. Sie werden in zweifarbigiger Ausstattung mit dem Aufdruck des Pfarramts als Oster-Zettel gekennzeichnet. Gerade in der heutigen Zeit wird man diesem Heftchen gegenüber den früher gebräuchlichen Andachtsbildchen bei weitem den Vorzug geben müssen. Finden doch hierin Fragen ihre Beantwortung, die allorts an den Katholiken gestellt werden, und die er als Laie aus sich heraus nicht zweifelsfrei beantworten kann.

848 c 2000



Cz 32022/1937/3 .

Wir wünschen, daß die Pfarrämter in reichlichem Maße von diesem neuen Oster-Zettel Gebrauch machen. Lieferpreise und Bedingungen: Unter 1000 Stück Ausführung nur in Schwarzdruck ohne Numerierung und ohne besonderen Text für das betreffende Pfarramt je Stück 1,9 Pfg. Eine Lieferung von weniger als 100 Stück ist nicht möglich. Ab 1000 Stück Schwarzdruck ohne Numerierung 1,5 Pfg. Bei Eindruck des Pfarramtes in einer zweiten Farbe und Numerierung kostet das erste Tausend RM 25,—, jedes weitere Tausend RM 20,—. Wenn die Numerierung fortfällt, je 1000 Stück RM 2,— weniger. Um sorgfältige Ausführung zu gewährleisten, bitten wir, die Bestellung möglichst frühzeitig an die Fa. J. P. Bachem, Köln, Bachemhaus, richten zu wollen.

Diese neuen Osterzettel können auch durch die Grenzwacht in Schneidemühl bezogen werden. Muster werden von der Grenzwacht bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

## Nr. 27. Betr. Priesterexerzitien.

Aenderung der Exerzitien für Religionslehrer im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Beginn: statt Palmsonntag, den 21. März am Dienstag, den 23. März abends — Schluss Karfreitag morgens.

## Nr. 28. Verwendung ausländischer Geistlicher in der Seelsorge.

Nachrichtlich geben wir den nachstehenden Ministerialerlaß bekannt.

Der Reichs- u. Preuß. Minister  
für die kirchl. Angelegenheiten.  
G II 5544/36

Berlin W 8, 16. 11. 36.  
Leipziger Str. 3.

Aus gegebener Veranlassung ersuche ich, bevor Euer Bischoflichen Gnaden einem ausländischen Geistlichen die Genehmigung zu Predigten und zum Beichtehören innerhalb der Diözese erteilen, zunächst mit dem Auswärtigen Amt und mir in Verbindung zu treten zur Herbeiführung des in Art. 14 des Reichskonkordates vorgesehenen staatlichen Einverständnisses.

Im Auftrage  
Herm. v. Detten.

An alle Preußischen Bischöfe.

## Nr. 29. Änderungen in der Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien.

Die Reichsstelle für Sippensforschung hat der Kirchlichen Informationsstelle der Bischoflichen Behörden von einem Schreiben des RuPr. Ministers des Innern an den RuPr. Minister der Justiz vom 25. September 1936 Nr. I B 1/3/340 Kenntnis gegeben betr. einheitliche Handhabung der Gebührenerhebung bei Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der Abstammung.

Danach sind in der zwischen der Reichsstelle für Sippensforschung und den kirchlichen Stellen vereinbarten Gebührenordnung für die Benutzung der Kirchenbücher usw., die in Stück 5 der Amtl. Bek. Jahrg. 1936 unter Nr. 75 abgedruckt ist, folgende Änderungen nötig:

Unter IV muß es statt:

"Eigene Einsichtnahme des Antragstellers oder eines von ihm Beauftragten . . ." heißen:

"Eigene Durchsicht der Kirchenbücher durch den Antragsteller . . .".

Unter V muß es statt:

"Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des einsichtnehmenden Antragstellers vorgenommen werden", heißen:

"Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Antragstellers, der die Kirchenbücher durchgesehen hat, vorgenommen werden."

Unter Einsicht ist die Einsicht in eine bestimmt zu bezeichnende Eintragung zu verstehen, während das Suchen nach einer Eintragung als Durchsicht des Registers anzusprechen ist.

## Nr. 30. Welche Urkunden zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes sind gebührenfrei?

Eine Kreisbauernschaft verlangte bei Auflistung der Ahnentafeln ihrer Ortsbauernführer von den Pfarrämttern Gebührenfreiheit für die auszustellenden Urkunden mit Berufung auf § 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933. Dieser Anspruch ist unberechtigt, wie durch die Reichsstelle für Sippensforschung ausdrücklich festgestellt wurde. Der angezogene § 4 lautet:

"Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der §§ 12, 13 des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei".

Mithin sind nicht alle irgendwie zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes erforderlichen Urkunden gebührenfrei, sondern nur die zur Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes benötigten. Diese §§ bestimmen:

§ 12.

"Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt".

§ 13.

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht".

Hiernach kann Gebührenfreiheit nur von Erbhofbauern zum Nachweis ihrer Bauernfähigkeit beansprucht werden, und zwar, abgesehen von dem Fall in § 13 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes, nur für Urkunden für die Zeit zurück bis 1. Januar 1800. Weder die Ortsbauernführer noch die Beamten des Reichsnährstandes haben als solche einen Anspruch auf Gebührenfreiheit.

## Nr. 31. Berichtigung von Kirchenbüchern.

Der Reichs- u. Preuß. Minister  
für die kirchl. Angelegenheiten.  
G I 220/37 G II

Berlin W 8, 20. 1. 37.

Leipziger Str. 3.

Betrifft: Berichtigung von Kirchenbüchern.

Anliegende Abschrift eines Erlasses vom 7. Januar 1937 — G I 4145/36 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg wird zur gefälligen Kenntnis gebracht.

In Vertretung  
gez. Unterschrift.

An die kirchlichen Behörden.

## Abschrift zu G I 220/37 G II.

Der Reichs- u. Preuß. Minister  
für die kirchl. Angelegenheiten.

G I 4145/36

An den Herrn Regierungspräsidenten

Berlin, W 8, 7. 1. 37.

Leipziger Str. 3.

in Arnstadt  
Betrifft: Berichtigung von Kirchenbüchern.

Auf den Bericht vom 27. Juli 1936 — II U 1  
Nr. 460 III —.

Die Berichtigung von Personennamen in Kirchenbüchern und Standesregistern setzt voraus, daß der eingetragene Name nicht mit dem Namen übereinstimmt, den der Namensträger nach den geltenden namensrechtlichen Vorschriften führen durfte. Um den maßgebenden Namen festzustellen, ist daher auf den Zeitpunkt zurückzugehen, in dem die Bildung fester Namen gesetzlich abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt ist für die einzelnen deutschen Landesteile verschieden. Für einen großen Teil Preußens hat die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird, vom 30. Dezember 1816 (Ges. S. S. 216) die Namensfrage erstmals abschließend geregelt. Im Berichtigungsverfahren ist daher in diesem Gebiet der Name festzustellen, den der Namensträger bei Inkrafttreten dieser Verordnung geführt hat; in den übrigen Landesteilen ist entsprechend zu verfahren.

Darüber, in welcher Weise die Schreibweise eines Namens in dem maßgebenden Zeitpunkt zu behandeln ist, sind Bestimmungen nicht ergangen. Es handelt sich dabei um eine Frage, die nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden ist. Dabei ist davon auszugehen, daß derjenige, der die Unrichtigkeit einer Eintragung behauptet, sie auch beweisen muß. Als geeignetes Beweismittel wird in der Regel die Geburts-(Tauf-)Urkunde des im Jahre 1816 lebenden Vorfahrens gleichen Namens in Betracht kommen. Daneben werden aber auch die in dieser Zeit entstandenen Urkunden über Seitenverwandte nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Dabei können sowohl die Urkunden aus der Zeit vor 1816 als auch die nach dem 30. Oktober 1816 entstandenen Urkunden Verwendung finden. Die Entscheidung, welchen Urkunden die ausschlaggebende Beweiskraft zukommt und welcher Name als richtiger Name in Betracht kommt, kann daher nur im Einzelfall getroffen werden. Eine formale Bestimmung, daß bestimmten Urkunden aus einer bestimmten Zeit in jedem Falle eine ausschlaggebende Beweiskraft zukommt, halte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Justiz nicht für empfehlenswert und sachdienlich, zumal auch die in erster Linie für die Berichtigung in Frage kommenden Gerichte an diese Vorschrift nicht ohne weiteres gebunden wären.

Bei Abstammungsnachweisen ist die verschiedene Schreibweise der Namen von Vorfahren sehr häufig und ohne besondere praktische Bedeutung.

Im Auftrage  
gez. Haug.

## Nr. 32. Pflege von Kirchenorgeln.

Der Regierungspräsident.

U 6 g Nr. 73/37 H 3, H 4

Schneidemühl, 29. 1. 1937

### Abschrift!

Der Reichs- u. Preuß. Minister  
für die kirchl. Angelegenheiten

G III 12/37.

Berlin, 18. 1. 37.

### Betr.: Pflege von Kirchenorgeln.

Aus einer Fülle von Einzelfällen habe ich entnommen, daß Gemeinden mit Kirchen staatlichen Patronats der Pflege ihrer Orgeln nicht die Aufmerksamkeit zuwenden, die von Patronats wegen, aber auch im gemeindlichen, volkswirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Interesse unbedingt gefordert werden muß.

Zur äußereren Pflege einer Orgel gehört in erster Linie die Reinhaltung der Orgelkammer und ihrer Umgebung. Hierbei dürfen jedoch Pfeifenwerk und alle anderen lebenswichtigen Organe der Orgel nicht berührt werden. Zur Verhinderung der Staubaufwirbelung sind Staubsauger und feuchte Tücher zu empfehlen. Die Orgel ist ferner vor dem Austrocknen, vor Feuchtigkeit und größeren Wärmeunterschieden zu schützen. Spieltisch und Gehäuse sind unter Verschluß zu halten. Jährlich mindestens einmal ist die Orgel von einem Fachmann zu stimmen, wobei von ihm kleinere Schäden sofort abzustellen, größere zur Sprache zu bringen sind. Ein ausreichender Geldbetrag muß in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden hierfür vorgesehen werden. Über das Stimmen und den dabei gemachten Befund ist ein kürzer Bericht mit Kostenbeleg zu den Orgelakten zu nehmen und in Fällen, in denen Gefahr für die Orgel droht (z. B. Wurmfraß, Fäulnis usw.), das zuständige Staatshochbauamt zu benachrichtigen.

Die Organisten sind von diesen Vorgängen auf dem Laufenden zu halten.

Ich ersuche, für die Beachtung dieser Vorschriften zu sorgen und insbesondere bei der patronatlichen Genehmigung der kirchlichen Haushaltspläne und bei vorkommenden Orgelbaufällen zu prüfen, ob sie beachtet sind. In Fällen besonderer Vernachlässigung von Orgeln ist auch die Frage der Haftung der Gemeindekirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände zu untersuchen.

In Vertretung  
gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich ersuche ergebenst, die in Frage kommenden Kirchengemeinden zur Beachtung dieser Vorschriften anzuhalten. Bei Prüfung der Haushaltspläne von Patronats wegen und bei vorkommenden Orgelbaufällen werde ich mich davon überzeugen, wie weit diese Vorschriften beachtet worden sind.

Im Auftrage  
gez. Dr. Schüller.

An die Freie Prälatur in Schneidemühl.

## Nr. 33. Kirchenaustritte.

Dem Kirchlichen Almtsblatt für die Diözese Münster (Nr. 1 vom 9. Januar 1937) entnehmen wir nachstehende Mitteilung:

Im Mai 1936 wurde uns zur Kenntnisnahme folgendes Schreiben zugestellt:

„SS.-Reserve-Sturm 2/25.

Homburg, den 3. Mai 1936.

Betrifft: Kirchenaustritt.

An

Sie haben bis Dienstag vormittag 11 Uhr telefonisch zu melden, ob und wann der Zugführer und die mit der Führung von Trupps beauftragten Unterführer aus der Kirche ausgetreten sind, evtl. bis wann mit dem Austritt zu rechnen ist. Gegebenenfalls ist die Konfession anzugeben.

Die Meldung hat zu dem genannten Termin an den SS.-Rotten-Stabscharführer Hartmann in Moers, Arbeitsamt (Telefon Nr. 900 Amt Moers), zu erfolgen.

Der Führer des SS.-Reservesturmes 2/25  
m. d. F. b.

gez. Unterschrift.

SS.-Hauptscharführer."

Auf eine daraufhin an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin und in Abschrift an den Herrn Reichsführer SS. Himmler in Berlin eingereichte Beschwerde vom 11. Juni 1936 gingen folgende Antworten ein:

„Der Reichsführer SS.

Chef-Adjutant  
Lgb.-Nr. A/6789

Berlin SW 11, 23. 6. 36.  
Prinz-Albrecht-Str. 8

An das  
Bischöfliche Generalvikariat

Münster i. W.

Im Auftrage des Reichsführers SS. bestätige ich den Erhalt des in Abschrift übersandten Briefes an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Juni sowie die Abschrift des angeblichen Befehls des SS.-Reservesturmes 2/25 vom 3. Mai.

Der Reichsführer SS. kann nicht glauben, daß ein solcher Befehl ergangen ist, da er sämtlichen von ihm erlassenen Befehlen widersprechen würde. Er läßt daher bitten, ihm mitzuteilen, wer der Zeuge ist, der bereit ist, die Tatsache, einen solchen Befehl erhalten zu haben, zu beiden. Ohne Angabe dieses Zeugen ist der Reichsführer SS. nicht in der Lage, SS.-gerichtlich gegen den angeblich schuldigen SS.-Hauptscharführer vorzugehen.

Heil Hitler!

gez. Wolff,  
SS.-Brigadeführer."

„Der Reichs- u. Pr. Minister  
für die kirchl. Angelegenheiten.

G II 4340/36 G I (J)

Berlin W 8, 19. 8. 36.  
Leipziger Str. 3.

In Verfolg Ihres Schreibens vom 11. Juni d. J. — G 3132 —, betreffend Kirchenaustrittsforderung beim SS.-Ref.-St. 2/25 in Homburg a. Nrn., hatte ich mich an den Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP gewandt. Dieser teilt mir daraufhin mit, daß das Erforderliche gegenüber dem Führer des SS.-Sturmes veranlaßt worden sei.

Ich sehe die Angelegenheit damit als erledigt an.

Im Auftrage  
gez. Herm. v. Detten.

An das  
Bischöfliche Generalvikariat

in Münster i. W."

### Nr. 34. Anordnung über die Anzeige des Bedarfs an Arbeitskräften bei Durchführung öffentlicher Bauarbeiten.

Nachstehende Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Juni 1936 — III 3 8750/27 — geben wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die für die zu erstattenden Anzeigen notwendigen Vordrucke können gegebenenfalls beim zuständigen Arbeitsamt eingefordert werden.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 786) ordne ich mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers, des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers folgendes an:

#### § 1.

(1) Der Bedarf an Arbeitskräften für eine öffentliche Bauarbeit, die an der Baustelle Arbeitslöhne von mehr als RM 25 000 erfordert, ist von dem Bauherrn oder der zuständigen Bauverwaltung sowohl unmittelbar nach der Beschlusshaffung als auch vor Beginn der Arbeit anzugeben; falls die im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Angaben unmittelbar nach der Beschlusshaffung über die Bauarbeit auch überschlägig noch nicht gemacht werden können, sind sie nachzuholen, sobald sie verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Bauarbeiten vom Bauherrn oder von der zuständigen Bauverwaltung selbst oder in ihrem Auftrage durch Unternehmer ausgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Bauherr oder die zuständige Bauverwaltung die Arbeit ausschließlich mit ihren ständigen Arbeitskräften auszuführen beabsichtigt.

(2) Öffentliche Bauarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind Hoch- und Tiefbauarbeiten, die von den Dienststellen des Reiches und der Länder, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, ferner Hoch- und Tiefbauarbeiten der Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität, der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen einschließlich der Organe der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne der Gemeinnützigenverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517, 593) und der Kleinbahnen.

#### § 2.

(1) Die Anzeige, die unmittelbar nach der Beschlusshaffung über die beabsichtigte Ausführung der Bauarbeit zu erstatten ist, ist an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu richten. In der Anzeige sind Ort, Art und Umfang der Arbeit (Gesamtkosten, davon Lohnsumme), voraussichtliche Ausführungszeit (Beginn und Beendigung) sowie die Zahl der Arbeitskräfte anzugeben.

(2) Die Anzeige, die grundsätzlich 4 Wochen vor Beginn der Arbeit zu erstatten ist, ist an das Arbeitsamt zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte liegt. In der Anzeige sind der Bauort, der Tag des Arbeitsbeginns sowie die Zahl der zu Anfang und in den ersten Wochen einzustellenden Arbeitskräfte (bei Hochbauten bezüglich der Rohbauarbeiten) anzugeben.

(3) Zur Ergänzung der Anzeigen sind auf Anfragen der Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die zur Regelung des Arbeitseinsatzes notwendigen sonstigen Auskünfte zu erteilen.

#### § 3.

Die Anordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft.  
Berlin, den 26. Juni 1936.

Der Präsident  
der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung  
und Arbeitslosenversicherung.  
Dr. Syrup.

## Nr. 35. Bürgschaften bedürfen der Staatsgenehmigung. Reichsgerichtsurteil.

Die kathol. Kirchengemeinde W. in der Diözese Paderborn hatte mit Genehmigung der Bischoflichen Behörde Bürgschaften im Betrage von 47 000 M für die Anleihen eines Vereinshauses e. V. übernommen.

Das Vereinshaus e. V. ging wegen der schlechten Wirtschaftslage seit 1930 und des Rückganges des katholischen Vereinslebens in Konkurs. Die Gläubigerin, die Landesbank der Provinz Westfalen, fiel mit ihrer Forderung aus und forderte nunmehr von der Bürgin, der katholischen Kirchengemeinde, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen. Diese lehnte, da sie selbst auch zahlungsunfähig geworden war, ab mit der Begründung, daß die Bürgschaften der Rechtsgültigkeit entbehrten, weil sie nicht gemäß § 15 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 vom Regierungspräsidenten genehmigt seien.

Die Landesbank wurde mit ihrer Klage in allen drei Instanzen abgewiesen, am 5. November 1935 am Landgericht in Hagen, am 21. April 1936 am Oberlandesgericht in Hamm und am 19. November 1936 am Reichsgericht in Leipzig, Aktenzeichen IV 207/1936.

## Nr. 36. Einkommensteuer-Erläuterung der Geistlichen.

Zu der Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer 1936 teilen wir aus den soeben bekannten gewordenen „Richtlinien für die Veranlagung der Einkommensteuer . . . (V. R.) Rderl. des RdF. v. 30. 1. 1937 (S 2209 — 350 III)“, Reichssteuerblatt 1937 Nr. 11 v. 6. 2. 1937, folgende speziell für Geistliche in Betracht kommende Bestimmungen mit:

C, IV 1. h) Meßstipendien der katholischen Geistlichen.

(1) Nach katholischem Kirchenrecht ist das Meßstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, eine für den katholischen Geistlichen bestimmte Zuwendung, durch deren Annahme er zur Abhaltung einer Messe verpflichtet wird. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33 RStGBl. 1935 S. 1241) ausgesprochen, daß das Meßstipendium und die Stolgebühr als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten sind. Das Meßstipendium und die Stolgebühr sind nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen, doch kann in geeigneten Fällen zwischen dem Präsidenten der Landesfinanzämter und den katholischen Kirchenbehörden die Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vereinbart werden.

(2) Übersteigt das Manualstipendium die für solche Stipendien festgesetzte Diözesantaxe oder bei deren Fehlen den ortsüblichen Satz, so ist der Mehrbetrag aus Billigkeitsgründen (§ 131 AO) nicht als Arbeitslohn, sondern als steuerfreie Schenkung anzusehen.

### 2. d) Aufwandsentschädigung der Geistlichen.

(1) Zu den steuerfreien Aufwandsentschädigungen im Sinn des § 3 Ziffer 13 EStG. gehört nach § 3 der Ersten EStVO, § 4 Ziffer 1 LStVO bei den im öffentlichen Dienst angestellten Personen auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands be-

stimmte Teil des Gehalts. Um bei Geistlichen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in diesem Sinn annehmen zu können, reicht eine Bestimmung der kirchlichen Behörden allein nicht aus. Es bedarf vielmehr der Zustimmung der zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen nur der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Preußische Finanzminister. Diese haben anerkannt, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit die Geistlichen einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30 RM, im übrigen monatlich 15 RM zur Besteitung des Dienstaufwands bestimmt sind. Eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhouse oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Auch in einer gemieteten möblierten Wohnung kann ein eigener Hausstand geführt werden, nicht aber in einem oder einigen möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, erträgt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
- die den Superintendenten, Kreispfarrern, Propstern, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Aufwandsentschädigung.

(2) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand. Sie gilt auch nicht für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlichen Körperschaft haben. Denn diese Geistlichen erhalten ihre Bezüge nicht aus einer öffentlichen Kasse (§ 3 Ziffer 13 EStG). Die Regelung kann hier aber als Anhalt für die Anerkennung von Werbungskosten dieser Geistlichen dienen. Bei den altlutherischen Geistlichen sind neben den steuerfreien Beträgen von 30 RM oder 15 RM monatlich (Absatz 1) bei Pastoren 25 RM, bei Hilfsgeistlichen 10 RM monatlich als Entschädigung für Fahrtkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Verpflichtung einer anderen Gemeinde steuerfrei zu lassen.

(3) Die vorstehende Regelung gilt in Preußen vom 1. Januar 1936 ab. Soweit in den außerpreußischen Gebieten des Reichs eine entsprechende Anordnung durch die zuständigen Stellen noch nicht getroffen ist, kann die vorstehende Regelung vom gleichen Zeitpunkt ab als Anhalt für die Beurteilung des steuerlich anzuerkennenden Dienstaufwands oder der Werbungskosten der Geistlichen dienen.

(4) Sollte ein Geistlicher geltend machen, daß die nach Absätzen 1 bis 3 ohne weiteres steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, um die tatsächlich in Aufwendungen zu decken, und sollte daher der Abzug der einzelnen nachgewiesenen (höheren) Werbungskosten beantragt werden, so sind etwa geltend ge-

machte Aufwendungen für wohltätige und kirchliche Zwecke, für das häusliche Arbeitszimer und für anteilige Fernsprechgebühren nicht anzuerkennen.

### Nr. 37. Literarisches.

**Lauck, Willibald, Aus Bibel und Leben.** 8° (VIII und 348 S.) Freiburg im Breisgau 1936, Herder. 3,30 RM; in Leinen 4,50 RM. — Die religiösen Wahrheiten dürfen nicht ein reines Wissen bleiben, sondern müssen Richtschnur und Regel für das Leben werden. Das ist der Kerngedanke, den Lauck in seinem Buche entwickelt. In vier Abschnitten, die betitelt sind: 1. Von Gott und seinen Führungen, 2. Von Jesus und seiner Mutter, 3. Vom Kampffeld der Seele, 4. Lebensweihe und Lebensweisheit, zeigt der Verfasser unter starker Berücksichtigung des Textes der hl. Schrift, wie der einzelne sein Leben religiös formen und gestalten soll, und wie er auftauchende Schwierigkeiten beseitigen und überwinden kann. Das Buch kann vielen ringenden Seelen ein Führer und Helfer werden zu einem frohen, starken und aufgeschlossenen Christentum.

**Dekan Dr. Karl Raab: Das Katechismusproblem in der katholischen Kirche.** Freiburg im Breisgau 1934, Herder. — Eine Frage, die unter Religionspädagogen viel ventiliert wird, ist die Frage nach der stofflichen und formalen Ausgestaltung des Katechismus. Zu diesem schwierigen Problem nimmt Raab in gründlichen Ausführungen eingehend Stellung. Im ersten Teile seines Buches gibt er einen historischen Überblick über die Entwicklung des Katechismus, um so ein besseres Verständnis für die ganze Frage zu erzielen. Im zweiten Teil zeigt er einen Weg, der zu einer grundsätzlichen Lösung des Katechismusproblems führen könnte. Niemand wird leugnen, daß in dem von Raab angegebenen Lösungsversuch wertvolle Gedanken enthalten sind. Wer sich mit dem Katechismusproblem näher beschäftigen will, wird dort reichliches Material finden.

**„Die junge Familie“.** Mit dieser Überschrift gibt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichs-

straße 20, „Seelsorgsbriebe für die jungen Männer in der Pfarrgemeinde“ heraus, die dem Seelsorger ein willkommenes Hilfsmittel der katholischen Familienerziehung bieten. Bisher sind zwei Folgen erschienen (RM 0,50 p. Stück), die das erfüllen, was die „Richtlinien für die Männerseelsorge“ sagen: „Was aus den nie versiegenden Quellen katholischer Lebenskraft und aus neuen Zeitbedürfnissen in Zukunft an Gemeinschaftsbildung aufbricht, wird Raum in der geordneten Männerseelsorge finden“. Für religiöse Arbeitsgemeinschaften und Befreitung in Gruppen katholischer Männer und Jungmänner sind diese „Seelsorgsbriebe“ wärmstens empfohlen.

**„Mein Volk, mein Volk, was tat ich dir?“** Für eine würdige und eindrucksvolle Feiergestaltung um die ernsten Wahrheiten der Erlösung von der Sünde, und des Kreuzgeheimnisses bringt diese Mappe reiche Anregung und Auswahl: Predigt- und Vortragstoffe, Ausgestaltung von Feierstunden in Kirche und Pfarrheim, Gebete und Hymnen, Sprechchöre, Gedichte und Lieder, Materialhinweise und Einführung in die Karwoche. Die Geistlichen haben damit gediegenes und willkommenes Material für Fastenzeit und Karwoche an der Hand. Die Mappe ist zu beziehen durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zum Preise von RM 2,50.

**„Wider den Pfaffenpiegel“.** Im Görresverlag zu Aschaffenburg (Karlsplatz) ist eine Broschüre „Wider den Pfaffenpiegel“ von Domkapitular Dr. Josef Schneider erschienen; dieses Büchlein verdient große Beachtung, und ist diese Schrift, welche im Dienste der Wahrheit gegen Unwahrhaftigkeit und Verleumdung steht, zur weitesten Verbreitung ganz besonders zu empfehlen. Es ist im Buchhandel kartoniert zum Preise von RM 1,20 (25 Stück = RM 27,50, 50 Stück = RM 50,— und 100 Stück = RM 90,—) erhältlich.

**„Kommunionlöcklein“.** Wochenschrift für Erstkomunikanten, herausgegeben von Pfarrer Ludwig Nüdling. Preis für den kompletten Jahrgang (12 Nummern) 60 Pf. Sammelmappe 30 Pf. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

## Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.

# Beilage

zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl  
1937, Stück 3

I. Einnahme-Übersicht des Werkes der hl. Kindheit für die Zeit vom 1. 1. 1936  
bis 31. 12. 1936.

II. Übersicht über die Mitgliederbeiträge für den Franziskus-Xaverius-Missions-  
verein in der Freien Prälatur Schneidemühl.



Cz 32022/1937/Bei. do  
stück 3

843 c 2000

# I. Einnahme-Ubersicht des Werkes der hl. Kindheit

## für die Zeit vom 1. 1. 1936 bis 31. 12. 1936.

Spalte a enthält die Jahresbeiträge, Spalte b die Beiträge für Heidenkinder.

Lfd. Nr.	Pfarrei	a RM	b RM	Lfd. Nr.	Pfarrei	a RM	b RM
<b>I. Dekanat Betsche.</b>							
1	Altenhof	101,95	21,—	41	Buschdorf	430,—	189,—
2	Betsche	26,80	—,—	42	Lugetal	16,—	—,—
3	Blesen	171,70	—,—	43	Flatow	466,—	21,—
4	Falkenwalde	87,—	—,—	44	Gr. Buzig	25,40	—,—
5	Goray	49,—	—,—	45	Marienbuchen	35,05	—,—
6	Kalau	213,05	18,75	46	Krojanke	245,23	—,—
7	Meseritz	448,19	21,—	47	Radawitz	42,—	—,—
8	Prittisch	—,—	—,—	48	Steinau	28,—	—,—
9	Rokitten	31,80	—,—		Steinmark	40,—	—,—
10	Gollmüs	23,—	—,—				
11	Schwerin	68,60	21,—				
12	Treibisch	120,60	21,—				
13	Wierzebaum	9,70	—,—				
		1 351,39	102,75				
<b>II. Dekanat Bomst.</b>							
14	Bomst	89,05	30,60	49	Fraustadt	183,—	42,—
15	Brätz	27,20	—,—	50	Geyersdorf	56,—	—,—
16	Gr. Dammer	20,—	—,—	51	Hinzendorf	56,80	—,—
17	Koschmin	24,90	—,—	52	Ilgen	10,—	—,—
18	Kuschten	68,70	—,—	53	Kursdorf	17,50	—,—
19	Kutschkau	42,50	—,—	54	Lache	82,50	1,—
20	Neukramzig	98,30	—,—	55	Lissen	20,10	9,—
21	Tirschtiegel	91,55	21,—	56	Röhrsdorf	23,40	—,—
22	Unruhstadt	24,30	21,—	57	Schussenze	16,20	—,—
		486,50	72,60	58	Lupize	83,—	84,—
				59	Zedlitz	31,50	—,—
						580,—	136,—
<b>III. Dekanat Deutsch Krone.</b>							
23	Deutsch Krone	189,70	—,—	60	Bernsdorf	16,—	—,—
	Deutsch Krone, Gymnasium	42,73	8,05	61	Bütow	101,80	21,—
24	Breitenstein	24,90	—,—	62	Damsdorf	122,05	—,—
25	Freudenfier	193,—	—,—	63	Gr. Tuchen	15,—	—,—
26	Jastrow	35,75	—,—	64	Lauenburg	88,05	—,—
27	Kl. Nakel	27,30	—,—	65	Roslawin	17,25	—,—
28	Dyck	13,20	—,—	66	Wierschützin	25,—	—,—
29	Knackendorf	31,40	—,—	67	Altthammer	81,50	—,—
30	Lebhnke	74,—	—,—				
31	Marzdorf	42,—	—,—				
32	Mellentin	15,15	—,—				
33	Rose	138,85	21,—	68	Christfelde	25,—	—,—
34	Schloppe	61,20	—,—	69	Eickfier	62,40	—,—
35	Niekosken	39,50	3,90	70	Flötenstein	37,45	37,45
36	Schroz	109,25	—,—	71	Förstenau	90,—	—,—
37	Tempelburg	27,20	—,—	72	Hammerstein	9,—	9,—
38	Tüz	65,—	—,—	73	Heinrichswalde	12,50	19,—
39	Zippnow	74,—	—,—		Bärenwalde	—,—	63,—
40	Reideritz	102,60	21,50	74	Pollnitz	13,40	—,—
		1 306,73	54,45	75	Prechtlau	100,80	—,—
				76	Sampohl	200,—	21,—
				77	Pr. Friedland	85,75	63,—
				78	Firchau	102,30	21,—
				79	Schlochau	137,—	—,—
				80	Richnau	70,80	—,—
				81	Stegers	177,40	—,—
						1 123,80	233,45

Lfd. Nr.	Pfarrei	a RM	b RM
<b>VIII. Dekanat Schneidemühl.</b>			
82	Behle	60,—	—,—
83	Hammer	48,10	—,—
84	Kreuz	49,—	21,—
85	Krummfließ	68,50	—,—
86	Schneidemühl	328,—	84,—
87	Schönlanke	89,—	—,—
		642,60	105,—

### Zusammenstellung:

#### Dekanat:

I	Betsche	1 351,39	102,75
II	Bomst	486,50	72,60
III	Deutsch Krone	1 306,73	54,45
IV	Flatow	1 327,68	210,—
V	Fraustadt	580,—	136,—
VI	Lauenburg	466,65	21,—
VII	Schlochau	1 123,80	233,45
VIII	Schneidemühl	642,60	105,—
		7 285,35	935,25
	Loskauf von Heidenkindern		935,25
			8 220,60

Der Diözesanvorstand des „Werkes der hl. Kindheit“ gibt hiermit den Jahresbericht 1936 bekannt. Er schließt ab mit 7 285,35 RM an Mitgliedsbeiträgen und mit 935,25 RM an Spenden für den Loskauf von Heidenkindern, also mit einer Gesamteinnahme von 8 200,60 RM. Im Jahre 1935 betrug die Gesamteinnahme 9 149,35 RM mit 7 951,35 RM an Beiträgen und 1 198 RM an Spenden. Demnach sind Mitgliedsbeiträge und Spenden zusammen um rund 900 RM zurückgegangen, was wohl seinen Grund haben mag in der vorübergehenden Unsicherheit des „Werkes der hl. Kindheit“ und der Notwendigkeit seiner Umgestaltung. Das ist jetzt vorüber, die Situation ist geklärt, der neue Weg der Arbeitsmöglichkeit liegt fest, und nun heißt es, mit neuem Eifer an die Arbeit gehen und auch für unser engeren Anteil mitzustreben nach der Verwirklichung des göttlichen Missionszieles: „Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“, denn „für alle ist Christus gestorben“ (Pius XI.). Ich danke herzlich allen Förderern und Wohltätern des „Werkes der hl. Kindheit“ für die Spenden und für die Arbeit, und ich bitte, diesen Dank bei Gelegenheit weiterzugeben, besonders an die Kinder, die der hl. Sache der Mission und Diaspora so treu geblieben sind.

Schneidemühl, den 16. Februar 1937.

Dr. Harz, Prälat.

## II. Übersicht über die Mitgliederbeiträge für den Franziskus-Faverius-Missionsverein in der Freien Prälatur Schneidemühl.

Lfd. Nr.	Pfarrei	Beiträge in den Jahren		
		1934	1935	1936
<b>I. Dekanat Betsche.</b>				
1	Altenhof	1,50	124,20	122,30
2	Betsche	—,—	—,—	35,—
3	Biesen	54,50	26,—	5,—
4	Falkenwalde	20,90	66,70	20,—
5	Goray	10,20	24,—	25,70
6	Kalau	159,—	200,—	198,80
7	Meseritz	865,45	260,10	259,—
8	Prittisch	68,50	—,—	—,—
9	Rokitten	14,17	40,82	29,—
10	Gollmüz	20,—	117,—	112,—
11	Schwerin	3,—	38,—	39,—
12	Treibisch	—,—	39,—	—,—
13	Wierzebaum	—,—	55,41	12,—
		1217,22	991,23	857,80

#### II. Dekanat Bomst.

14	Bomst	278,55	224,50	227,45
15	Brätz	—,—	—,—	—,—
16	Gr.-Dammer	25,—	26,—	27,50
17	Koschmin	2,—	4,—	4,—
18	Kuschten	50,60	91,—	62,40
19	Kutschkau	18,—	20,50	20,25
20	Neukramzig	67,50	45,—	27,30
21	Tirschtiegel	71,—	121,25	126,—
22	Unruhstadt	19,70	74,20	62,15
		532,35	606,45	557,05

Lfd. Nr.	Pfarrei	Beiträge in den Jahren		
		1934	1935	1936
<b>III. Dekanat Dt. Krone.</b>				
23	Dt. Krone	52,10	110,—	74,20
24	Breitenstein	16,60	33,80	24,75
25	Freudenfier	110,—	125,20	106,50
26	Jastrow	24,—	31,—	33,—
27	Kl. Nakel	50,70	52,—	52,—
28	Dyck	10,—	2,50	15,40
29	Knakendorf	10,—	30,—	41,65
30	Lebehnke	40,—	40,—	40,—
31	Marzdorf	145,—	109,—	102,50
32	Mellentin	156,—	173,90	88,90
33	Rose	165,50	253,05	248,05
34	Schloppe	12,85	8,20	17,40
35	Niekosken	27,60	29,20	31,55
36	Schros	93,30	95,60	84,75
37	Tempelburg	8,80	9,15	11,—
38	Tütz	60,—	60,—	60,—
39	Zippnow	93,95	—,—	67,60
40	Rederitz	—,—	10,—	—,—
		1076,40	1172,60	1099,25

#### IV. Dekanat Flatow.

41	Buschdorf	150,—	234,—	140,—
42	Lugetal	18,—	16,—	16,—
43	Flatow	238,30	165,15	92,60
44	Gr. Buzig	29,—	20,—	32,—

Lfd. Nr.	Pfarrei	Beiträge in den Jahren		
		1934	1935	1936
45	Krojanke	243,—	363,30	417,75
46	Radawniz	5,—	11,50	10,—
47	Steinau	16,—	36,—	36,—
48	Steinmark	—,—	—,—	24,70
		699,30	845,95	769,05
<b>V. Dekanat Fraustadt.</b>				
49	Fraustadt	222,—	220,—	235,—
50	Gehersdorf	25,—	18,—	26,—
51	Hinzendorf	1,—	4,—	4,—
52	Ilg	—,—	—,—	—,—
53	Kursdorf	11,—	—,—	10,—
54	Lache	—,—	9,—	17,—
55	Lissen	15,—	21,—	20,—
56	Röhrsdorf	14,—	15,10	7,65
57	Schussenze	22,60	22,60	2,60
58	Lupitz	—,—	—,—	—,—
59	Zedlitz	24,45	76,40	80,50
		335,05	386,10	402,75
<b>VI. Dekanat Lauenburg.</b>				
60	Bernsdorf	156,—	156,—	156,—
61	Bütow	30,95	20,—	44,40
62	Damsdorf	41,50	51,40	33,73
63	Gr. Tuchen	30,—	25,—	20,—
64	Lauenburg	60,—	73,—	82,75
65	Roslau	—,—	—,—	—,—
66	Wierschusin	—,—	20,—	40,—
67	Althammer	20,—	30,60	28,85
		338,45	376,—	405,73
<b>VII. Dekanat Schlochau.</b>				
68	Christfelde	31,—	52,—	49,—
69	Eickfier	61,—	34,90	19,85
70	Flötenstein	5,—	5,—	5,—
71	Förstenau	—,—	—,—	—,—
72	Hammerstein	19,—	12,—	9,—
73	Heinrichswalde	12,—	20,—	20,—
74	Pollnitz	13,—	13,—	13,—
75	Prechlau	169,40	179,20	140,40
76	Sampohl	2,60	42,70	19,90
77	Pr. Friedland	12,25	65,50	50,90
78	Firchau	74,90	74,50	83,80
79	Schlochau	36,—	30,—	30,—
80	Richnau	198,—	185,75	104,15
81	Stegers	132,60	334,79	299,80
		766,75	1 049,34	844,80
<b>VIII. Dekanat Schneidemühl.</b>				
82	Behle	130,—	120,—	190,—
83	Hammer	46,10	33,20	23,60
84	Kreuz	14,50	19,40	16,40
85	Krummfleiß	5,—	8,—	12,10
86	Schneidemühl	176,—	256,50	221,85
87	Schönlanke	97,—	150,—	122,—
		468,60	587,10	585,95

Lfd. Nr.	Pfarrei	Beiträge in den Jahren			
		1934	1935	1936	
<b>Zusammenstellung:</b>					
Dekanat:					
I	Betsche	1 217,22	991,23	857,80	
II	Bomst	532,35	606,45	557,05	
III	Dt. Krone	1 076,40	1 172,60	1 099,25	
IV	Flatow	699,30	845,95	769,05	
V	Fraustadt	335,05	386,10	402,75	
VI	Lauenburg	338,45	376,—	405,73	
VII	Schlochau	766,75	1 049,34	844,80	
VIII	Schneidemühl	468,60	587,10	585,95	
Gesamtsummen:		5 434,12	6 014,77	5 522,38	

Wir bringen die Übersicht über die Mitgliederbeiträge für den Franziskus-Xaverius-Missionsverein in den Jahren 1934, 1935 und 1936. Die Gesamteinnahme ist: 1934 = 5 434,12 RM; 1935 = 6 014,77 RM; 1936 = 5 522,38 RM. Die Übersicht sagt uns:

1. In fast allen Gemeinden ist jetzt, wie es der Vorschrift des hl. Vaters entspricht, der Missionsverein eingeführt; das verdient meine dankbare Anerkennung, und die wenigen, die noch fehlen, werden in diesem Jahr nachkommen!

2. Nach dem erfreulichen Aufstieg im Jahre 1935 ist jetzt wieder ein Rückgang von rund 500 RM zu konstatieren. Der muß wettgemacht werden durch erhöhten Eifer in diesem Jahre; ein missions-eifriger Priester schafft das, weil unser katholisches Volk nicht weniger opferwillig geworden ist; es will nur angeregt und interessiert werden.

3. Etwaige Rückstände an Beiträgen und Heften der "Weltpfarrmission" bringen wir schmunzlig in Ordnung, denn die hl. und wichtige Sache verlangt saubere Arbeit.

4. Wir Priester sind die ersten Beter, Opferer und Wortführer für die Missionen und spornen durch unser Wort und Beispiel immer wieder die Pfarrfamilie an. Die Apostel an der Missionsfront werden trotz aller Schwierigkeiten nicht müde, und wir erst recht nicht!

5. Ich muß herzlich dankbar sein meinen treuen Diözesanen, die trotz eigener wirtschaftlicher Not und vielfacher Belastung immer noch ein gutes Herz und eine offene Hand haben auch für die Aufgaben und Nöte der Heidenmissionen. Mein besonderer Dank gilt den eifrigen Förderern und Förderinnen des Missionsvereins, sie sind seine stärksten Stützen.

Schneidemühl, den 16. Februar 1937.

Dr. Harz, Prälat.